

Was wird wie abgegolten?

Die Nutzungswertbesteuerung von Dienstwagen nach der Listenpreismethode (1%-Regelung)

Wer einen Dienst- oder Firmenwagen auch privat nutzt, muss für dieses Privileg Steuern zahlen. Das ist an sich nichts Neues. Für den Arbeitnehmer stellt die private Nutzungsmöglichkeit des Dienstwagens einen geldwerten Vorteil und damit steuerpflichtigen Arbeitslohn in Form eines Sachbezugs dar. Die Bewertung der Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs zu Privatfahrten erfolgt grundsätzlich nach der Listenpreismethode, die seit 1996 Anwendung findet. Von zentraler Bedeutung ist hierbei die Bewertungsregel des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Obwohl die Listenpreismethode – umgangssprachlich auch als 1%-Regelung bezeichnet – der Steuervereinfachung dienen sollte und nunmehr bereits über ein Jahrzehnt gilt, wird immer noch heftig darüber gestritten, welche Kosten hiermit nun im Einzelnen eigentlich abgegolten werden. Angesichts der differenzierten Rechtsprechung und der unterschiedlichen Meinungen in steuerrechtlichen Fachkreisen ist es für Fuhrparkbetreiber und Fuhrparkverantwortli-

che umso wichtiger, hier den Überblick zu behalten.

Rechtsgrundlagen für die Dienstwagenbesteuerung:

Die Rechtsgrundlagen für die Besteuerung von firmeneigenen Geschäftswagen bzw. Dienstwagen finden sich im Einkommensteuergesetz (EStG), den Lohnsteuerrichtlinien (LStR) und diversen Verwaltungsanweisungen durch Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF-Schreiben), mit denen die Handhabung einzelner Regelungen zur Dienstwagenbesteuerung vorgegeben worden ist. Hier sind vor allem zu berücksichtigen:

- § 6 Absatz 1 Nr. 4 EStG: zuletzt geändert durch Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28. April 2006, BGBl. I 2006, S.1095: Begrenzung der Anwendung der 1 %-Regelung auf Fahrzeuge, die zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt werden;

Nachweispflichten

- R 31 Absatz 9 LStR mit Hinweisen
- BMF-Schreiben vom 28.05.1996, Az. IV B 6 - S 2334 - 173/96, Überlassung betrieblicher Kraftfahrzeuge an Arbeitnehmer, BStBl I 1996, S.654
- BMF-Schreiben vom 11.12.2001, Az. IV C 5 - S 2351 - 300/01, Entfernungspauschalen 2001, BStBl I, 2001, S. 994
- BMF-Schreiben vom 21.01.2002, Az. IV A 6 - S 2177 - 1/02: Betriebliches Kraftfahrzeug: Privatnutzung, BStBl I, 2002, S.148
- BMF-Schreiben vom 27.08.2004, Az. IV B 7 - S 7300 - 70/04: Umsatzsteuer, Vorsteuerabzug und Umsatzbesteuerung bei unternehmerisch genutzten Fahrzeugen ab 1. April 1999, BStBl I, 2004, S.864
- BMF-Schreiben vom 07.07.2006; Az. IV B 2 - S 2177 - 44/06/IV A 5 - S 7206 - 7/06: 1 %-Regelung bei betrieblichem Kfz: Nachweispflichten, BStBl I, 2006, S.446
- BMF-Schreiben vom 01.12.2006, Az. IV C 5 - S 2351 - 60/06: Einführungsschreiben zu den Entfernungspauschalen ab 2007, BStBl I, 2006, S.778

Unter Privatnutzung fallen typischerweise auch Einkaufsfahrten



Grundsätzliches zur Dienstwagenbesteuerung: Anwendungsbereich der 1%-Regelung

Voraussetzung für die Anwendung der Listenpreismethode ist, dass ein Fahrzeug zum Betriebsvermögen gehört. Die 1%-Regelung ist auch auf gemietete oder geleaste Fahrzeuge anzuwenden, wenn diese zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden. Für Fahrzeuge, die aufgrund ihrer geringeren Nutzungsanteile von unter 50 % nicht mehr zum notwendigen Betriebsvermögen gehören, sind Privatfahrten usw. neuerdings nur noch dann steuerlich zu berücksichtigen, wenn sie dem sogenannten gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet wurden. Gehört das Fahrzeug zum Privatvermögen, können durch die betriebliche Verwendung insoweit aber Betriebsausgaben entstehen.